



# Wer Bescheid weiß, kann besser gegen **STEUERN**

**Gewiss ist es nicht einfach, in steuerlichen Belangen stets informiert zu sein, doch lohnt es sich auf jeden Fall, dass sich so das Tappen in die eine oder andere Falle vermeiden lässt.**

## ABZUG VON REFINANZIERUNGSZINSEN FÜR GESELLSCHAFTERDARLEHN NACH EINEM FORDERUNGSVERZICHT GEGEN BESSERUNGSSCHEIN

Die Ein Ehepaar war an einer GmbH beteiligt. Zur Finanzierung ihrer Stammeinlage hatte es ein Bankdarlehen aufgenommen. Darüber hinaus gewährte es der GmbH mehrere Darlehen, die es selbst bei Banken refinanzierte. Für

einige der Darlehen, die die Eheleute der GmbH gewährten, wurden vollständige beziehungsweise teilweise Darlehens- und Zinsverzichte gegen einen Besserungsschein vereinbart. Die Kosten für ihre Darlehen machten sie als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Kapitalvermögen geltend.

Die Schuldzinsen für das Darlehen zur Refinanzierung der Stammeinlage sind steuerlich nicht absetzbar, denn sie stehen im Zusammen-

hang mit Beteiligungserträgen, die der Abgeltungssteuer unterliegen. Sie wären bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen abziehbar, wenn die Eheleute spätestens mit ihrer Einkommensteuererklärung einen entsprechenden Antrag gestellt hätten.

Soweit die Eheleute auf Zinsen und Rückzahlung der Darlehen verzichtet hatten, waren die Refinanzierungskosten ebenfalls nicht abziehbar, weil kein wirtschaftlicher Zusammen-

hang mehr mit (zukünftigen) Kapitalerträgen bestand. Aufgrund des Verzichts auf die Ansprüche aus den Gesellschafterdarlehen hat sich der ursprüngliche wirtschaftliche Zusammenhang der Refinanzierungszinsen, der zu den Kapitalerträgen aus den Gesellschafterdarlehen bestand, hin zu den Beteiligungserträgen verlagert. Nur soweit ein Teilverzicht ausgesprochen wurde und die Darlehen fortbestanden, konnten die Eheleute ihre Refinanzierungskosten als Werbungskosten abziehen. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## GEWINNKORREKTUREN BEI PRIVATER NUTZUNG EINES BETRIEBLICHEN KRAFTFAHRZEUGS

Unternehmer und Selbständige müssen die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs versteuern. Die private Nutzung kann pauschal nach der sogenannten „Ein-Prozent-Methode“ oder durch ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ermittelt werden. Für den Weg zur Arbeit sollte sie ferner nicht mehr Beträge steuerlich abziehen können als Arbeitnehmer im Rahmen der Entfernungspauschale geltend machen können. Daher wird der Betriebsausgabenabzug der Gewinnermittler beschränkt.

Sofern die Ein-Prozent-Methode gewählt wurde, ist für jeden Kalendermonat der gesetzliche Faktor von 0,03 Prozent mit dem Fahrzeuglistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung und den Entfernungskilometern zu multiplizieren. Davon ist der Betrag der Entfernungspauschale abzuziehen. Ein sich ergebender positiver Unterschiedsbetrag erhöht den steuerlichen Gewinn.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diese Berechnungsformel unabhängig von der Anzahl der getätigten Fahrten gilt. Es handelt sich hier um eine grundsätzlich zwingende, grob typisierende und pauschalierende Bewertungs-

regelung. Auf die tatsächliche Anzahl der Fahrten kommt es bei Gewinnermittlern nicht an.

## REISEVORLEISTUNGSEINKAUF EINES REISEVERANSTALTERS UNTERLIEGT NICHT DER HINZURECHNUNG BEI DER GEWERBESTEUER

Reiseveranstalter werden, wenn sie Hotelzimmer anmieten oder Übernachtungskontingente einkaufen, bisher steuerlich behandelt wie Mieter von Büroräumen oder Lagerhallen, mit der Folge gewerbsteuerlicher Hinzurechnung.

Im konkreten Fall kaufte ein Reiseveranstalter unter anderem Hotelleistungen von Hoteliers und Agenturen ein, um diese dann gebündelt im Rahmen einer Pauschalreise anbieten zu können. Das Finanzamt unterwarf einen Teil der anfallenden Aufwendungen als Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung fremder Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung.

Dem widersprach das Finanzgericht Düsseldorf und entschied, dass der sogenannte Reisevorleistungseinkauf nicht der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung unterliege, denn es fehle an der Voraussetzung des fiktiven Anlagevermögens. Der Geschäftszweck des Reiseveranstalters setze das dauerhafte Vorhandensein von Hotels gerade nicht voraus. Im Gegenteil, ein Eigentumserwerb sei eher kontraproduktiv, da ansonsten nicht auf ein verändertes Nachfrageverhalten auf dem Reisemarkt kurzfristig reagiert werden könne.



MICHAEL TESCHNER, Geschäftsführer bei der NRT Niederrheinische Treuhand GmbH in Duisburg

Der Reisevorleistungseinkauf sei vielmehr Wareneinsatz. Die „eingekauften“ Hotels beziehungsweise Hotelzimmer seien bei wirtschaftlicher Betrachtung eher Umlaufvermögen; die Rolle des Reiseveranstalters entspreche mehr dem eines Vermittlers von Reiseleistungen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Michael Teschner, Rechtsanwalt ■

Sollten Sie weiterführende Fragen zu den Themen auf dieser Seite haben, wenden Sie sich bitte an unseren Servicepartner, die NRT Niederrheinische Treuhand GmbH, Duisburg, unter Telefon 0203 300020. Unter [www.nrt.nrw](http://www.nrt.nrw) erhalten Sie weitere Informationen.

